Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis bei Inhabern eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat gem. § 3 FahrlG in den Klassen

☐ **A** ☐ **B/BE** ☐ **C/CE** ☐ **D/DE**

Name	Geburtsname
Vorname	
Geb.-Datum	Geb.-Ort
Anschrift	Telefon/Fax

Dem Antrag ist beigefügt:

1. Identitätsnachweis (Pass).
2. Führerschein, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller mindestens die **Fahrerlaubnis für die Klassen B/BE** besitzt.
3. Eine amtl. beglaubigte Kopie des Befähigungsnachweises oder des Ausbildungsnachweises, der zur Aufnahme des Berufes als Fahrlehrer im ausstellenden Staat berechtigt sowie die erteilten Fahrlehrerlaubnisklassen.
4. Meldebescheinigung der Einwohnermeldebehörde.
5. Erweitertes Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (bitte als **Verwendungszweck „SG 34.2 – FahrlG“** angeben).
6. Ein amtlicher Nachweis des Staates, in welchem der Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis oder die Berufserfahrung erworben wurde, dass kein Fall vorliegt, in dem die Ausübung des Berufs als Fahrlehrer wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 FahrlG zu untersagen wäre.
7. Bescheinigung einer Fahrlehrerausbildungsstätte über die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang (erforderlich, wenn die von dem betreffenden Mitgliedsstaat erteilte Fahrlehrerlaubnis nicht den Anforderungen des FahrlG und der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung entspricht). Die Zeitdauer des Anpassungslehrganges (höchstens drei Jahre) wird nach Prüfung des Einzelfalles noch festgelegt.
8. Bescheid des Prüfungsausschusses für die Fahrlehrerprüfung über eine Eignungsprüfung (erforderlich, wenn die von dem betreffenden Mitgliedstaat erteilte Fahrlehrerlaubnis, eine Fahrlehrerausbildung oder eine Fahrlehrerprüfung nach einem mit dem Fahrlehrergesetz nicht vergleichbaren Standard vorliegt. Am Anpassungslehrgang darf nur teilnehmen, wer zuvor einen Sprachtest abgelegt hat).
9. Eine Bescheinigung darüber, dass die Tätigkeit des Fahrlehrers innerhalb der letzten 10 Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang ausgeübt wurde, wenn in dem ausstellenden Staat die Fahrlehrertätigkeit nicht reglementiert ist.
10. Unterlagen zu Ausbildung und Prüfung, um feststellen zu können, ob die Ausbildung oder Prüfung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 FahrlG wesentlich von den Anforderungen der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung und der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung für die Aufnahme der Tätigkeit als Fahrlehrer im Inland abweicht.

Die Unterlagen nach Nr. 5 u. 6 dürfen bei Ihrer Vorlage **nicht älter als drei Monate** sein.

Sämtliche nicht in deutscher Sprache abgefassten Bescheinigungen sind im Original sowie einer von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung vorzulegen (§ 23 VwVfG).

Ort • Datum Unterschrift des Antragstellers	Eingang am: